

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2021/2
betreffend die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags und
der Revision des Elektrizitätsgesetzes**

24-11

vom 1. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2021/2 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags (Amtdruckschrift 23-116) am 1. Dezember 2023 in einer Sitzung beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Martin Kessler (Baudepartement) und Patrick Spahn, Departementssekretär (Baudepartement), vertreten. Für die Administration und Protokollierung war Claudia Indermühle verantwortlich.

1. Ausgangslage

Zur Ausgangslage kann auf die detaillierten Ausführungen des Regierungsrates in der ADS 23-116 verwiesen werden.

2. Eintreten

Nachdem der Kantonsrat Zürich den gleichen Weg eingeschlagen und die in den Parlamenten der Kantone Schaffhausen und Zürich geäusserten Anliegen bezüglich parlamentarischer Mitsprache ins kantonale Recht (Elektrizitäts- bzw. Energiegesetz) aufgenommen hat, war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Es wurde dem zuständigen Regierungsrat Martin Kessler attestiert, dass er sich – auftragsgemäss – im politischen Gremium der Axpo-Aktionäre energisch für die Schaffhauser Anliegen eingesetzt hatte. Das Resultat – eine geringfügige Anpassung der Eignerstrategie durch die Axpo-Aktionäre und die Aufnahme einer verstärkten, parlamentarischen Mitsprache ins kantonale Recht – wurde zwar als ernüchternd, aber als das wohl maximal Erreichbare bewertet. Als positiv wurde die enge Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten der Kantone Schaffhausen und Zürich hervorgehoben.

3. Detailberatung ADS 23-116

In der Detailberatung wurde noch einmal ausführlich und detailliert über die angepasste Eignerstrategie der Axpo-Aktionäre diskutiert und diese kritisch beleuchtet. Im Ingress des Beschlusses wurde eine kleine, redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

4. Schlussabstimmung

Mit 9 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2021/2 dem Kantonsrat, dem Beschluss zur Ablösung des NOK-Gründungsvertrags zuzustimmen (Anhang 1).

5. Weiterführung Detailberatung ADS 21-19

Nachdem die Spezialkommission der Ablösung des NOK-Gründungsvertrages durch den neuen Aktionärsbindungsvertrag zugestimmt hatte, konnte die ADS 21-19 bezüglich Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes weitergeführt werden.

Noch in der Sitzung vom 6. September 2021 hatte die Spezialkommission bei Art. 12 Abs. 2^{bis} eine redaktionelle Anpassung bzw. Präzisierung vorgenommen.

Bezüglich des zentralen Art. 14 hatten die Kommissionsmitglieder der SP und SVP einen neuen, gemeinsamen Vorschlag eingebracht, der den Bestimmungen entspricht, die der Kantonsrat Zürich in erster Lesung beschlossen hatte und der aus zwei neuen Artikeln besteht (Art. 14 und 14a).

Gegenüber dem Beschluss des Kantonsrats Zürich wurden kleine, inhaltliche Änderungen vorgenommen. So wurde in Art. 14 Ziffer 2 lit. a auch der Begriff der Speicheranlagen aufgenommen, in der Meinung, dass inskünftig nicht nur die Energieproduktion, sondern auch die Energiespeicherung in Grossanlagen immer wichtiger wird. In Art. 14 Ziffer 2 lit. d wurde dann die entsprechende Angleichung der Formulierung vorgenommen. In Abweichung zum Zürcher Beschluss wird in Art. 14 Ziffer 2 lit. b der Begriff «Energiepolitik» verwendet und nicht der Begriff «Energie- und Klimapolitik». Ein Antrag, sich der Zürcher Formulierung anzuschliessen, wurde mit 7 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung einer Abwesenheit abgelehnt. Dies einerseits, weil der Begriff «Energiepolitik» umfassend zu verstehen, andererseits, weil davon auszugehen sei, dass der Kantonsrat Zürich in zweiter Lesung die gleiche Anpassung vornehmen werde.

Zum neu vorgeschlagenen Art. 14a gab es keine Diskussion. Abschliessend wurde der bereinigte Antrag dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt und ersterem mit 8 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung und einer Abwesenheit der Vorzug gegeben.

6. Schlussabstimmung

Mit 8 : 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen und einer Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2021/2 dem Kantonsrat, der Revision des Elektrizitätsgesetzes zuzustimmen (Anhang 2).

Mit 10 : 0 Stimmen bei einer Abwesenheit beantragt die Spezialkommission 2021/2 dem Kantonsrat zudem, den Abschreibungen der folgenden Vorstösse zuzustimmen:

- Motion 2007/04 von Charles Gysel betreffend «Änderung Elektrizitätsgesetz»;
- Motion 2017/5 von Martina Munz betreffend «Stromnetz nicht an private Investoren veräußern»;
- Motion 2017/6 von Andreas Frei betreffend «Genehmigung Aktionärsbindungsvertrag und Veräußerung von Aktien»;
- Postulat 2019/6 der Spezialkommission betreffend «Ausübung des Vorkaufsrechts auf EKS Aktien: Gemeinsame Entscheide von Regierung und Parlament».

Für die Spezialkommission:

Christian Heydecker (Kommissionspräsident)

Severin Brüngger (Stv. Marcel Montanari)

Urs Capaul

Markus Fehr

Hansueli Graf

Irene Gruhler Heinzer

Hannes Knapp

Markus Müller

Marco Passafaro (Stv. Kurt Zubler)

René Schmidt

Andreas Schnetzler

**Beschluss
des Kantonsrats Schaffhausen zur Ablösung
des NOK-Gründungsvertrags**

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf 53 Abs. 4 **der Kantonsverfassung** in Verbindung mit Art. 14 Elektrizitätsgesetz sowie dem Beschluss des damaligen Grossen Rates betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG und des Vertrages über den Ankauf der Kraftwerke Beznau-Löntsch vom 3. Juni 1914,

beschliesst:

I.

- ¹ Der NOK-Gründungsvertrag von 1914 wird gekündigt.
- ² Der Aktionärsbindungsvertrag und die Eignerstrategie werden genehmigt.

II.

- ¹ Ziff. I Abs. 2 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Elektrizitätsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Bestimmungen

(Zwischentitel eingefügt vor den Art. 1–9)

2. Besondere Bestimmungen EKS

(Zwischentitel eingefügt vor den Art. 10–13)

3. Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG

(Zwischentitel eingefügt vor Art. 14)

4. Schlussbestimmungen

(Zwischentitel eingefügt vor Art. 15–16)

Art. 2 Abs. 3 Satz 2

³ (erster Satz unverändert) Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 12 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig ~~ver-~~
~~bindlich~~ anzuhören. ~~Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.~~

~~**Art. 14 Axpo Holding AG Vertragswerk**~~

~~⁴ Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertragswerks der Axpo Holding AG (Aktionärsbindungsvertrag und Eignerstrategie) endgültig zuzustimmen, insbesondere wenn diese folgende Gegenstände betreffen:~~

~~a) — Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;~~

~~b) — Zusammensetzung des Verwaltungsrates;~~

~~c–e) (aufgehoben)~~

~~² Für die Genehmigung der folgenden Gegenstände ist der Kantonsrat zuständig:~~

~~a) Anpassungen, die eine Herabsetzung der Beteiligung der öffentlichen Hand auf unter 51 % zulassen;~~

~~b) — Anpassungen, die zu einer Verkleinerung des Einflusses der Kantone führen;~~

~~c) — Anpassungen, die es zulassen, dass Wasserkraftwerke und Netze von strategischer Bedeutung nicht mehr mehrheitlich in öffentlicher Hand gehalten werden sollen;~~

~~d) — die Veräusserung von Aktien.~~

~~³ Der Genehmigungsbeschluss gemäss Abs. 2 unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

~~⁴ Der Kantonsrat kann den Regierungsrat beauftragen, den Prozess zur Überprüfung der Eignerstrategie anzustossen.~~

~~⁵ Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Stimmrechte dafür ein, dass die Wasserkraftwerke sowie die Netze von strategischer Bedeutung mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.~~

Art. 14

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

Axpo Holding
AG Vertrags-
werk

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speicheranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,
- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

a) Aufgaben
Regierungsrat

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 14a

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die
 - i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
 - ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken in der Schweiz betreffen,
- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

b) Genehmi-
gung durch
den Kantons-
rat

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Sekretär: